

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00737 vom 17. März 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00737

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00737 du 17 mars 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00737 del 17 marzo 2013

Erwägungen

E. 2

1. Hiergegen liess X.____ Beschwerde erheben und beantragen, es sei ihm ab 1. September 2009 eine ganze Invalidenrente zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährnung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 7. September 2011 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9), was dem Beschwerdeführer angezeigt wurde (Urk. 11).

2. Die am 17. Juli 2012 (Urk. 12) von der Beschwerdegegnerin nachgereichten Unterlagen zur Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers von Januar bis März 2012 (Urk. 13/1-2) wurden diesem zur Stellungnahme unterbreitet (Urk. 14; Eingabe vom 4. September 2012, Urk. 16).

3. Auf die Vorbringen der Parteien sowie auf die Akten ist, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Streitig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Viertelsrente oder eine ganze Rente der Invalidenversicherung hat.

1.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

1.3 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger

Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnten (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnten, wenn sie nicht invalid geworden wären (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

1.4.1.1 Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie präferend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

2.1.1.1

2.1.1.1 Dem Bericht von Dr. Z.____ vom 10. Juli 2009 (Urk. 10/10/5) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit dem 30. September 2008 unter anhaltenden Schmerzen anal mit Blutabgang litt, weshalb er sich am 6. Oktober 2008 einer Proktoskopie und Mariskenexzision und am 2. Dezember 2008 Gummibandligaturen und der Exzision eines schweren narbigen Stranges bei Hämorrhoiden Grad III und chronischer Analfissur unterzog. Bei chronischer Diarrhoe und chronischer Inkontinenz wurde im Spital A.____ schliesslich eine Endosonographie durchgeführt und im Mai 2009 im G.____ eine erneute Manometrie. Zurzeit seien weitere Abklärungen im Gange und im Moment sei noch nicht voraussehbar, ob und wann mit der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit gerechnet werden könne. Seit 30. September 2008 sei der Beschwerdeführer im bisherigen Beruf zu 100 % arbeitsunfähig.

2.2.1.1 Dr. med. E.____, Leitender Arzt und Facharzt Gastroenterologie, Hepatologie und Innere Medizin, im Spital A.____ stellte in seinem Bericht vom 8. Februar 2010 als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine anale Inkontinenz bei Status nach mehreren chirurgischen Eingriffen im Bereich des Analkanals (Hämorrhoiden, chronische Analfissur). Der Beschwerdeführer sei seit März 2009 arbeitsunfähig. Alle weiteren

Fragen würden sich erst nach beendeter Diagnostik und Abklärung der möglichen Behandlungen beantworten lassen (Urk. 10/28/5).

2.3 Die Ärzte der Klinik C.____ erhoben in ihrem Gutachten vom 28. September 2010 folgende Diagnosen (Urk. 10/41/3):

(1) Stuhlinkontinenz mit/bei

- Insuffizienz des Musculus sphincter ani externus

- rektotoanal Hyposensibilität

(2) Hämorrhoiden Grad II bis III

- Status nach Gummibandligatur bei 3, 8 und 12 Uhr und querer Exzision eines narbigen Stranges am 3. Dezember 2008

(3) Chronische Analfissur mit sek. Marissen

- Status nach Marissenexzision am 6. Oktober 2008

Die D.____-Gutachter erklärten, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der zeitlich nicht vorhersagbaren und tÄglich mehrfach auftretenden unkontrollierten StuhlabgÄnge eine TÄtigkeit im angestammten Beruf als Maurer auf diversen Baustellen dauerhaft nicht mÄglich sei. Ebenso wenig sei einem erwachsenen Mann das Tragen von Windeln wÄhrend der Arbeit auf dem Bau zumutbar. In allen kÄrperlich leichten TÄtigkeiten, welche in Wechselbelastungen ausgefÄhrt werden kÄnnten, bestehe medizinisch-theoretisch eine ArbeitsfÄhigkeit von 80 %, entsprechend 6 ¼ Stunden pro Tag. Wegen der Notwendigkeit eines jederzeitigen und ungehinderten Zugangs zu einer Toilette und darÄber hinaus der MÄglichkeit, verunreinigte Kleider zu wechseln, respektive Verunreinigungen diskret zu beheben, sei der Beschwerdeführer in der freien Wirtschaft aber kaum vermittelbar. Der Beginn der ArbeitsunfÄhigkeit im angestammten Beruf gehe einher mit dem Beginn der analen Inkontinenz im Dezember 2008 (Urk. 10/41/4).

E. 3

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, RechtsanwÄltin Christina Ammann, Uster, wird mit Fr. 2Ä572.80 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschÄdigt. Der Beschwerdeführer wird auf Ä§ 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- RechtsanwÄltin Christina Ammann

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄrich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 16

- Bundesamt fÄr Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Äber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄhrend

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.